

# Vertragsunterlagen zu Ihrer Privathaftpflichtversicherung

Inhaltsverzeichnis	Seite
Informationsblatt zu Versicherungsprodukten	2
Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VVG-Informationspflichtenverordnung	3-4
Erläuterungen	5
Hinweise zum Datenschutz	5-6
Hinweise zur Vermittlervergütung	6
Mitteilung nach § 19 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht	7
Allgemeine Versicherungsbedingungen	0.20
für die Privathaftpflichtversicherung (AHB Privat 2024)	8-30

WGV-Versicherung AG / Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G. Deutschland

Privathaftpflichtversicherung

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte einer Privathaftpflichtversicherung. Die vollständigen Informationen und den für Ihren Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

#### Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Privathaftpflichtversicherung an.



#### Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Haftpflichtversicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechtigte Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.
- ✓ Die Haftpflichtversicherung schützt Sie gegen finanzielle Risiken, die im Zusammenhang mit Schadenersatzforderungen Dritter aus Schäden stehen, für die Sie verantwortlich sind.
- Die Privathaftpflichtversicherung umfasst die wesentlichen Haftungsrisiken Ihres Privatlebens, dazu gehören z.B.:
- ✓ von Ihnen verursachte Schäden aus der Teilnahme am Straßenverkehr als Fußgänger oder Radfahrer,
- ✓ von Ihnen verursachte Schäden bei der Ausübung von Sport.
- ✓ für Schäden durch Ihre kleinen, zahmen Haustiere,
- ✓ für Schäden, die von der Wohnung oder dem Haus ausgehen in dem Sie wohnen – egal, ob Sie Mieter oder Eigentümer sind.
- ✓ Beamte, Angestellte oder Arbeiter des öffentlichen Dienstes oder einer vergleichbaren Einrichtung können den Versicherungsschutz um eine Diensthaftpflichtversicherung erweitern.
- Die Diensthaftpflichtversicherung deckt das Haftungsrisiko aus Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die Sie in Ausübung des Dienstes Dritten zufügen.

#### Wie hoch ist die Versicherungssumme?

 Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Antrag und Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



#### Was ist nicht versichert?

- Bestimmte Risiken sind jedoch nicht versichert. Hierfür benötigen Sie eine separate Absicherung. Dazu gehören z.B.:
- die berufliche oder gewerbliche T\u00e4tigkeit,
- \* das Führen von Kraftfahrzeugen.



#### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z.B. alle Schäden:
- ! aus vorsätzlicher Handlung,
- zwischen Mitversicherten,
- ! durch den Gebrauch eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, sofern sie nicht ausdrücklich von der Versicherung umfasst sind.



#### Wo bin ich versichert?

✓ Die Haftpflichtversicherung gilt weltweit. Auch wenn Sie während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts (z.B. Urlaub) einen Haftpflichtschaden verursachen, sind Sie geschützt.



#### Welche Verpflichtungen habe ich?

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



#### Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach dem Erhalt des Versicherungsscheins zahlen, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Wann Sie weitere Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



#### Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben.

Ihr Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres, 24.00 Uhr. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



#### Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).

Daneben können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z.B. nach einem Schadenfall möglich. Weitere Kündigungsrechte können sich auch durch endgültiges Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos – etwa durch Umzug ins Ausland – ergeben.

### A. Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VVG-Informationspflichtenverordnung

#### Identität des Versicherers, ladungsfähige Anschrift, vertretungsberechtigte Personen

Ihr Versicherer ist die

WGV-Versicherung AG

Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart HRB 7479

bzw. wenn Sie Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Württemberg sind die

Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G. Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart HRB 547.

Durch den Abschluss der Versicherung bei der Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G. wird eine Mitgliedschaft erworben.

Für beide Unternehmen:
Anschrift: Tübinger Straße 55
70178 Stuttgart
Fax: 0711 1695-1100
E-Mail: hus-vertrag@wgv.de

Sitz: Stuttgart

Vertretungsberechtigte Personen:

Vorstand: Dr. Klaus Brachmann (Vorsitzender)

Ralf Pfeiffer Dr. Frank Welfens

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Roger Kehle,

Präsident des Gemeindetags Baden-Württemberg a.D.

#### 2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

WGV-Versicherung AG:

Betrieb der Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt-, Sach-, Rechtsschutz- und Krankenzusatzversicherungen

Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.:

Betrieb der Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt- und Sachversicherungen

#### 3. Allgemeine Versicherungsbedingungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

 a) Die für das Versicherungsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen sowie die Angabe des auf den Vertrag anwendbaren Rechts.

Für das Versicherungsverhältnis in der Privathaftpflichtversicherung gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AHB Privat 2024).

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

 Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers.

Im Rahmen des versicherten Risikos besteht Versicherungsschutz in der Privathaftpflichtversicherung für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines eingetretenen Schadenereignisses, das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Versicherungsschutz besteht für die Haftpflichtgefahren als Privatperson im täglichen Leben.

Der Versicherungsschutz besteht bis zu den vereinbarten Versicherungssummen, wobei eventuell vereinbarte Selbstbeteiligungen zu berücksichtigen sind.

Unsere Leistungspflicht umfasst dabei die Prüfung der Haftungsfrage, die Abwehr unberechtigter Ansprüche und den Ersatz berechtigter Ansprüche.

Der Versicherungsschutz der Privathaftpflichtversicherung kann um die Diensthaftpflichtversicherung erweitert werden. In diesem Fall besteht Versicherungsschutz für gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter auf Schadenersatz in der Eigenschaft als Beamter, Angestellter oder Arbeiter des öffentlichen Dienstes oder vergleichbarer Einrichtungen in Ausübung der dienstlichen Verrichtung.

Zu Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung der Haftpflichtversicherung verweisen wir auf die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AHB Privat 2024).

#### Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, zusätzliche Kosten

Die Angaben zur Beitragshöhe und die Zahlweise ergeben sich aus dem Antrag bzw. der Tarifauskunft. Die gesetzliche Versicherungsteuer ist in den Beiträgen enthalten.

Nebengebühren und Kosten werden nicht erhoben.

Für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen Ihnen lediglich Kosten in Höhe der üblichen Grundtarife.

#### Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Fälligkeit des Erstbeitrags:

Der Erstbeitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Zahlweise der Folgebeiträge:

zum 01.01. jährlich im Voraus

oder

zum 01.01. und 01.07. halbjährlich im Voraus

oder

zum jeweils ersten eines Monats monatlich im Voraus.

Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, ziehen wir den Beitrag von Ihrem Konto mittels Lastschrift ein, ansonsten müssen Sie den Beitrag überweisen.

### Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Gültigkeitsdauer der vorliegend zur Verfügung gestellten Informationen beträgt vier Wochen.

#### 7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt

Der Vertrag kommt zustande durch den Antrag des Versicherungsnehmers und die Übersendung des Versicherungsscheins durch den Versicherer.

Die Versicherung beginnt entsprechend Ihrer Angabe im Antrag, sofern dieser unverändert angenommen wird, frühestens aber am Tag nach Antragseingang. Zu diesem Zeitpunkt beginnt auch der Versicherungsschutz.

Der Versicherungsnehmer ist an seinen Antrag zwei Wochen gebunden.

#### Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts

#### Widerrufsbelehrung

#### Abschnitt 1

#### Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

#### **Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen,

einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,

- diese Belehrung
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

### Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

WGV-Versicherung AG, Tübinger Straße 55, 70178 Stuttgart, Fax: 0711 1695-1100, E-Mail: hus-vertrag@wgv.de bzw., wenn Sie Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Württemberg sind, Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G., Tübinger Straße 55, 70178 Stuttgart, Fax: 0711 1695-1100, E-Mail: hus-vertrag@wgv.de.

#### Widerrufsfolger

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von

1/360 der Jahresprämie gemäß Tarifauskunft (bei jährlicher Prämienzahlung) bzw.

1/180 der Halbjahresprämie gemäß Tarifauskunft (bei halbjährlicher Prämienzahlung) bzw.

1/30 der Monatsprämie gemäß Tarifauskunft (bei monatlicher Prämienzahlung)

multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat.

Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

#### **Besondere Hinweise**

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

#### Abschnitt 2

#### <u>Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen</u> <u>weiteren Informationen</u>

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

#### Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist und die zugehörige Registernummer;
- 2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
- die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers:
- 5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn der genaue Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
- Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
- die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
- Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
- 9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
- 11. Angaben zur Beendigung des Vertrages; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
- 13. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
- 14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages zu führen;

- 15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
- Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

#### Ende der Widerrufsbelehrung

#### 9. Angaben zur Laufzeit und gegebenenfalls zur Mindestlaufzeit des Vertrages

Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres, 24.00 Uhr. Er verlängert sich mit Ablauf der Vertragszeit jeweils um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem Versicherer eine Kündigung in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) bzw. dem Versicherungsnehmer eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

#### 10. Angaben zur Beendigung des Vertrages

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) kündigen. Der Versicherer kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

#### Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Vertrages zugrunde legt

Vor Abschluss des Versicherungsvertrages legen wir der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde.

#### 12. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Sofern Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegen oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

#### 13. Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages

Die Vertragsbedingungen und Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages wird in deutscher Sprache geführt.

#### 14. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Sie haben Zugang zu einem außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren bei der Verbraucherschlichtungsstelle

Versicherungsombudsmann e.V.

Sitz: Leipziger Straße 121

10117 Berlin

Anschrift: Postfach 08 06 32

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

sofern Sie Verbraucher sind und nicht gleichzeitig in derselben Sache ein Verfahren bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder vor Gericht anhängig ist. Zur Teilnahme an diesem Verfahren sind wir verpflichtet.

Als Versicherer ist für uns eine Entscheidung des Versicherungsombudsmanns bis zu einem Beschwerdewert von 10.000 EUR verbindlich; darüber hinaus darf der Versicherungsombudsmann bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 EUR eine für beide Seiten unverbindliche Empfehlung abgeben.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.

#### 15. Aufsichtsbehörde und Beschwerdemöglichkeit

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Bereich Versicherungsaufsicht –

Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de Internet: www.bafin.de

Sie haben die Möglichkeit zu einer Beschwerde bei der genannten Aufsichtsbehörde.

#### B. Erläuterungen

#### Privathaftpflichtversicherung für Einzelpersonen (Single-Tarif)

Bei der Privathaftpflichtversicherung für Einzelpersonen (Single-Tarif) ist der Versicherungsnehmer der alleinige Versicherte.

Der Versicherungsschutz erweitert sich auf den Ehegatten bzw. die Kinder, wenn der Versicherungsnehmer die Heirat oder Geburt eines Kindes innerhalb eines Monats dem Versicherer anzeigt. Erfolgt die Anzeige später als einen Monat nach der Heirat bzw. Geburt, beginnt der Versicherungsschutz für die mitversicherten Personen mit Zugang der Anzeige beim Versicherer. Die Regelungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer A.1.9 AHB Privat 2024) bleiben unberührt.

Ab Versicherungsbeginn für die mitversicherten Personen ist der im Tarif hierfür vorgesehene Beitrag zu zahlen.

#### C. Hinweise zum Datenschutz

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die zur WGV Versicherungsgruppe gehörenden Unternehmen

Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.,

WGV-Versicherung AG,

WGV-Lebensversicherung AG,

WGV Rechtsschutz-Schadenservice GmbH,

WGV-Informatik und Media GmbH

WGV-Beteiligungsgesellschaft mbH und

WGV Holding AG

und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

#### Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist das Unternehmen, mit dem Ihr Versicherungsvertrag, ein anderer Vertrag oder eine sonstige Rechtsbeziehung besteht und hierzu Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet. Den jeweiligen Verantwortlichen entnehmen Sie bitte Ihren Unterlagen.

Bei den Konzerngesellschaften Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G., WGV-Versicherung AG, WGV-Lebensversicherung AG, WGV Rechtsschutz-Schadenservice GmbH und WGV-Informatik und Media GmbH handelt es sich um gemeinsam Verantwortliche nach Artikel 26 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit finden Sie unter www.wgv.de/datenschutz.

Sie erreichen uns unter folgender Adresse:

WGV Versicherung 70164 Stuttgart Telefon: 0711 1695-1500 Fax: 0711 1695-1100

E-Mail: kundenservice@wgv.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutzbeauftragter@wgv.de

#### Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der DSGVO, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die "Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" (Code of Conduct) verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.wgv.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrags und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist. Ferner benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erbringung von Leistungen.

#### Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags sowie die Erbringung von Leistungen ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit den Unternehmen der WGV Versicherungsgruppe bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1 b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrags) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 a in Verbindung mit Artikel 7 DSGVO ein. Erstellen

wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 j DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1 f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der WGV Versicherungsgruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten k\u00f6nnen.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

### Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

#### Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermiteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrags mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zu den eingesetzten Rückversicherern stellen wir Ihnen unter https://www.wgv.de/datenschutz zur Verfügung.

#### Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

#### <u>Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:</u>

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

#### Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter

https://www.wgv.de/docs/rechtliches/liste\_personenversicherung.pdf

Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese auch per Post. Gerne können Sie mit uns hierzu unter der Telefonnummer 0711 1695-1500 Kontakt aufnehmen

#### Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

#### Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt dies nur, soweit Sie dem zugestimmt haben, ein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission vorliegt oder andere angemessene Datenschutzgarantien vorhanden sind. Informationen hierzu stellen wir Ihnen gerne über die genannten Kontaktdaten zur Verfügung.

#### Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

#### Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

#### Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

#### **Beschwerderecht**

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Lautenschlagerstraße 20 70173 Stuttgart

Telefon: 0711 615541-0 Telefax: 0711 615541-15 E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

### Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Es besteht die Möglichkeit, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrags oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage). Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im "Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft" (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie gegebenenfalls von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf den folgenden Internetseiten: http://www.informa-his.de. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese auch per Post. Gerne können Sie mit uns hierzu unter der Telefonnummer 0711 1695-1500 Kontakt aufnehmen.

#### Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrags (z.B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

#### Bonitätsauskünfte

Es besteht die Möglichkeit, dass wir Ihre Daten (Name, Adresse und gegebenenfalls Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden übermitteln. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlung sind Artikel 6 Absatz 1 b und Artikel 6 Absatz 1 f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur infoscore Consumer Data GmbH im Sinne des Artikel 14 DSGVO, das heißt Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie unter folgendem Link: https://finance.arvato.com/icdinfoblatt.

Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese auch per Post. Gerne können Sie mit uns hierzu unter der Telefonnummer 0711 1695-1500 Kontakt aufnehmen.

#### Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, kann in einzelnen Fällen vollautomatisiert über das Zustandekommen des Vertrags entschieden werden.

#### D. Hinweise zur Vermittlervergütung

Die selbstständigen Vermittler der WGV erhalten für die Vermittlung von Versicherungsverträgen eine Kombination aus einer erfolgsunabhängigen und einer erfolgsabhängigen Vergütung (Provision);

diese ist in der Versicherungsprämie enthalten. Die Vergütung der Mitarbeiter der WGV ist unabhängig vom Abschluss eines konkreten Versicherungsvertrags, also erfolgsunabhängig.

### Mitteilung nach § 19 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

#### Sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

#### Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

### Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

#### 1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### 2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

#### 3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

#### 4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

#### 5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### WGV-Versicherung AG Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.



## Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AHB Privat 2024)

	esonderer Teil		A.1.7.8	Gentechnik	19
Abschnitt	A.1 – Privathaftpflichtrisiko		A.1.7.9	Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen	19
A.1.1	Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)	9	A.1.7.10	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung	19
A.1.2	Regelungen zu mitversicherten Personen und		A.1.7.11	Übertragung von Krankheiten	19
	zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)	9	A.1.7.12	Senkungen, Erdrutschungen, Überschwemmungen, Abwässer	19
A.1.3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall	10	A.1.7.13	Strahlen	19
A.1.4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	10	A.1.7.14	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Luftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge	19
A.1.5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungs-		A.1.7.15	Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung	19
	summe, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)	10	A.1.7.16	Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art	19
A.1.6	Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzun-	11	A.1.8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	19
A 1 G 1	gen und besondere Ausschlüsse) Familie und Haushalt	11 11	A.1.9	Neu hinzukommende Risiken	
A.1.6.1				(Vorsorgeversicherung)	20
A.1.6.2	Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit	11	A.1.10	Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung	
A.1.6.3	Betriebspraktika, fachpraktischer Unterricht	11		nach dem Tod des Versicherungsnehmers	20
A.1.6.4	Gefälligkeitshandlungen	11			
A.1.6.5	Deliktsunfähigkeit	11	Abschnitt	A.2 – Besondere Umweltrisiken	
A.1.6.6	Tagesmutter/-vater, Babysitter	11	A.2.1	Gewässerschäden	20
A.1.6.7	Freiwillige Hilfeleistung bei Notfällen	11	A.2.2	Sanierung von Umweltschäden nach dem	
A.1.6.8	Betreuer/Vormund	11		Umweltschadensgesetz (USchadG)	21
A.1.6.9	Nebenberufliche selbstständige Tätigkeiten	11			
A.1.6.10	Haus- und Grundbesitz	11	Abschnitt	t A.3 – Forderungsausfallrisiko	
A.1.6.11	Allgemeines Umweltrisiko	12	A.3.1	Gegenstand der Forderungsausfalldeckung	21
A.1.6.12	Sachschäden durch Abwässer und Allmählich-		A.3.2	Leistungsvoraussetzungen	21
	keitsschäden	12	A.3.3	Umfang der Forderungsausfalldeckung	21
A.1.6.13	Mietsachschäden	12	A.3.4	Räumlicher Geltungsbereich	22
A.1.6.14	Sportausübung	13	A.3.5	Besondere Ausschlüsse für das Forderungs-	
A.1.6.15	Waffen, Munition, Feuerwerk	13		ausfallrisiko	22
A.1.6.16	Tiere	13	A.3.6	Rechtsschutz im Rahmen der Forderungs-	
A.1.6.17	Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge	13		ausfalldeckung	22
A.1.6.18	Auslandsaufenthalt	15	A.3.7	Opferschutz	22
A.1.6.19	Vermögensschäden	15			
A.1.6.20	Übertragung elektronischer Daten	16	Abschnitt A.4 - Diensthaftpflichtversicherung		
A.1.6.21	Verletzung von Datenschutzgesetzen	16	mit Verm	ögensschadenhaftpflichtversicherung	
A.1.6.22	Ansprüche aus Benachteiligungen	16	A.4.1	Versicherte Eigenschaften	22
A.1.6.23	Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen	17	A.4.2	Regelungen zu Versicherungsnehmer und	
A.1.6.24	Abhandenkommen von fremden Schlüsseln		A.4.3	versicherter Person Versicherungsschutz, Versicherungsfall	22 22
	(Schlüsselverlustversicherung)	17	A.4.4	Vorwärts- und Rückwärtsversicherung in der	
A.1.6.25 A.1.6.26	Neuwertentschädigung (inkl. eigener Sachschäden) Mehrkosten für bessere Energieeffizienz	17	A.4.5	Vermögensschadenhaftpflichtversicherung Begrenzung der Leistungen (Versicherungs-	23
A.1.6.27	von elektrischen Haushaltsgeräten Ansprüche aus beruflichen Tätigkeiten gegen-	18	71.4.0	summe, Jahreshöchstersatzleistung, Serien- schaden, Selbstbeteiligung)	23
	über Arbeitskollegen und Arbeitgebern	18	A.4.6	Besondere Regelungen für einzelne Risiken	
A.1.6.28	Leistungs-Update-Garantie	18		(Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und	
A.1.6.29	Best-Leistungs-Garantie	18		besondere Ausschlüsse)	23
A.1.7	Allgemeine Ausschlüsse	18	A.4.7	Allgemeine Ausschlüsse	24
A.1.7.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden	18	A.4.8	Versicherungsschutz nach Ausscheiden aus dem	
A.1.7.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen	18	Compine	öffentlichen Dienst (Nachhaftung)	25
A 170	Leistungen			Abtratungsverbet	٥.
A.1.7.3	Ansprüche der Versicherten untereinander	18	A.(GB).1	Abtretungsverbot	25
A.1.7.4	Schadenfälle von Angehörigen des Versiche- rungsnehmers und von wirtschaftlich verbun- denen Personen	18	A.(GB).2	Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)	25
A.1.7.5	Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag	19	A.(GB).3	Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung	25
A.1.7.6	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen	19	A.(GB).4	Schiedsgerichtsvereinbarungen (gilt nicht für private Haftpflichtrisiken)	25
A.1.7.7	Asbest	19			

Teil B – Allgemeiner Teil		Abschnitt B.3 – Anzeigepflicht, andere Obliegenheiten			
Abschnitt B.1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung		B.3.1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	27	
B.1.1	Beginn des Versicherungsschutzes	26	B.3.2	Entfällt	28
B.1.2	Beitragszahlung, Versicherungsperiode	26	B.3.3	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	28
B.1.3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	26	Abschnitt	B.4 – Weitere Regelungen	
B.1.4	Folgebeitrag	26	B.4.1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	28
B.1.5	Lastschriftverfahren	26	B.4.2	Keine Deckungslücke bei Versichererwechsel	28
B.1.6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	26	B.4.3	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	29
			B.4.4	Vollmacht des Versicherungsvertreters	29
Abschnitt B.2 – Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung		B.4.5	Verjährung	29	
B.2.1	Dauer und Ende des Vertrags	27	B.4.6	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	29
B.2.2	Kündigung nach Versicherungsfall	27	B.4.7	Anzuwendendes Recht	30
			B.4.8	Embargobestimmung	30

#### Teil A - Besonderer Teil

#### Abschnitt A.1 - Privathaftpflichtrisiko

### A.1.1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als

#### Privatperson und

nicht aus den Gefahren eines Betriebs, Berufs, Dienstes oder Amtes.

#### A.1.2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

- A.1.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- A.1.2.1.1 des Ehegatten des Versicherungsnehmers und des eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers (eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten).
- A.1.2.1.2 ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang –, nicht Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen). Versicherungsschutz besteht auch, wenn einer beruflichen Erstausbildung innerhalb zwei Jahren eine zweite Ausbildung oder ein Studium folgt. Vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz in folgenden Fällen bestehen:
  - bei Ableistung eines Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen/ökologischen Jahres;
  - für einen maximal zwei Jahre dauernden Work & Travel- oder Au-Pair-Aufenthalt im Ausland.

Nach Beendigung der Schul-/Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz für maximal zwei Jahre bestehen, falls in unmittelbarem Anschluss an diese Ausbildungsmaßnahme eine Wartezeit bzw. Arbeitslosigkeit eintreten sollte

- A.1.2.1.3 ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger, körperlicher oder seelischer Behinderung oder Pflegebedürftigkeit. Dies gilt auch dann, wenn die Kinder dauerhaft in einer Behinderten-/Pflegeeinrichtung oder aufgrund Pflegebedürftigkeit außerhäuslich betreut leben.
- A.1.2.1.4 Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** oder des **PLUS-Tarifs** sind weitergehend alleinstehende, in häuslicher Gemeinschaft lebende Angehörige nach A.1.7.4 (1) des Versicherungsnehmers, Ehegatten oder versicherten Lebenspartners mitversichert. Der Versicherungsschutz bleibt auch dann bestehen, wenn die häusliche Gemeinschaft aufgelöst wird, weil die alleinstehenden Angehörigen in eine Pflegeeinrichtung (z.B. Pflegeheim, betreutes Wohnen) umziehen. A.1.7.3 bleibt unberührt.

A.1.2.1.5 des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend A.1.2.1.2 und A.1.2.1.3.

Die Regelung nach A.1.7.3 bleibt hiervon unberührt.

Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen. Die Erweiterung zu A.1.7.3 und A.1.7.4 bleibt unberührt.

Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner dürfen nicht mit anderen Personen verheiratet sein oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Sofern der Partner nicht beim Versicherungsnehmer behördlich gemeldet ist, besteht die Mitversicherung nur, wenn der Partner im Versicherungsschein namentlich benannt ist.

Die Mitversicherung für den nicht im Versicherungsschein namentlich genannten Partner und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner.

Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder A.1.10 sinngemäß.

- A.1.2.1.6 von vorübergehend in den Familienverbund eingegliederten unverheirateten Personen (z.B. Austauschschüler, Au-Pair) sowie von minderjährigen Übernachtungsgästen im Haushalt des Versicherungsnehmers. A.1.7.3 bleibt unberührt
- A.1.2.1.7 folgender Personen gegenüber Dritten aus der genannten Tätigkeit:
  - im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigte Personen,
  - Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

- A.1.2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden.
- A.1.2.3 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

#### A.1.2.4 Nachversicherung

Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung der in A.1.2.1.1 bis A.1.2.1.3 und A.1.2.1.5 genannten Personen, weil z.B. die Ehe rechtskräftig geschieden wurde oder Kinder geheiratet haben oder nach der Ausbildung berufstätig werden, so besteht weiterhin Versicherungsschutz für ein Jahr (Nachversicherung).

A.1.2.5 Wenn eine Privathaftpflichtversicherung für Einzelpersonen (Single-Tarif) vereinbart ist, ist der Versicherungsnehmer der alleinige Versicherte. Abweichend von A.1.2.1.1 bis A.1.2.1.6 sind ein Ehegatte/Lebenspartner, Kinder oder alleinstehende Angehörige sowie vorübergehend in den Familienverbund eingegliederte unverheiratete Personen und minderjährige Übernachtungsgäste im Haushalt des Versicherungsnehmers nicht mitversichert.

Der Versicherungsschutz erweitert sich auf die in A.1.2.1.1 bis A.1.2.1.5 genannten Personen, wenn der Versicherungsnehmer die Heirat oder Geburt eines Kindes innerhalb eines Monats dem Versicherer anzeigt. Erfolgt die Anzeige später als einen Monat nach der Heirat bzw. Geburt, beginnt der Versicherungsschutz für die mitversicherten Personen mit Zugang der Anzeige beim Versicherer. Die Regelungen über die Vorsorgeversicherung (A.1.9) bleiben unberührt.

Ab Versicherungsbeginn für die mitversicherten Personen ist der im Tarif hierfür vorgesehene Beitrag zu zahlen.

#### A.1.3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

A.1.3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

### gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

- A.1.3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
  - auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
  - (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
  - (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs;
  - (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
  - (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
  - (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- A.1.3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

#### A.1.4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

- A.1.4.1 Der Versicherungsschutz umfasst
  - die Prüfung der Haftpflichtfrage,
  - die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und
  - die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

#### A.1.4.2 Mehrleistung für Schadenersatz durch Reparatur

Bei Vereinbarung des **PLUS-Tarifs** ersetzt der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers auch die Reparaturkosten, die über die gesetzliche Haftpflicht hinaus gehen, sofern sie entstanden sind und nachgewiesen werden.

Diese Mehrleistung erfolgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen und beträgt 20 Prozent der berechtigten Schadenersatzverpflichtungen, höchstens 1.000 EUR je Versicherungsfall.

A.1.4.3 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers

- A.1.4.4 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- A.1.4.5 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

#### A.1.5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

- A.1.5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- A.1.5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt: Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres nicht auf das Ein- oder Mehrfache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
- A.1.5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
  - auf derselben Ursache,
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
  - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln

A.1.5.4 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A.1.5.1 Satz 1 bleibt unberührt.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

- A.1.5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- A.1.5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- A.1.5.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den, nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall, noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrags zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwerts gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

Bei der Berechnung des Betrags, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

A.1.5.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung

an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

### A.1.6 Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

A.1.6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne private Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit A.1.6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A.1.6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z.B. A.1.4 – Leistungen der Versicherung oder A.1.7 – Allgemeine Ausschlüsse).

#### A.1.6.1 Familie und Haushalt

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- (2) als Dienstherr der in seinem Haushalt t\u00e4tigen Personen.

#### A.1.6.2 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements. Abweichend von A.1.7.16 ist in diesem Rahmen auch eine verantwortliche Betätigung versichert. Hierunter fällt insbesondere die Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege, der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit;
- als Helfer von Flüchtlingen und Asylsuchenden;
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden;
- bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (z.B. Vereinsoder Betriebshaftpflichtversicherung) oder ein Dritter zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist.

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

- öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern (z.B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr);
- wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter (z.B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson) nach § 40 Sozialgesetzbuch IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

#### A.1.6.3 Betriebspraktika, fachpraktischer Unterricht

- A.1.6.3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Betriebspraktika. Der Ausschluss nach A.1.1 (berufliche, betriebliche T\u00e4tigkeit) bleibt unber\u00fchrt.
- A.1.6.3.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht auf dem Gelände einer Schule, einer Universität, einer Fach- oder Berufsakademie im Sinne des jeweiligen Landesgesetzes. Dabei eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) in der Schule, der Universität, der Berufs- oder Fachakademie.

#### A.1.6.4 Gefälligkeitshandlungen

Verursacht eine versicherte Person einen Schaden bei privater unentgeltlicher Hilfeleistung für Dritte (z.B. Umzugshilfe), wird sich der Versicherer nicht auf einen eventuellen stillschweigenden Haftungsverzicht berufen.

#### A.1.6.5 Deliktsunfähigkeit

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht, kein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig ist und wenn der Geschädigte oder eine in häuslicher Gemeinschaft mit dem Geschädigten lebende Person nicht selbst aufsichtspflichtig war. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regresse) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z.B. Aufsichtspflichtige) vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrags sind.

Dies gilt unter den folgenden Voraussetzungen:

Für Schäden, die durch

- den Versicherungsnehmer,
- den Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder den mitversicherten Lebenspartner (A.1.2.1.1 und A.1.2.1.5),
- die mitversicherten alleinstehenden Angehörigen (A.1.2.1.4) oder
- die mitversicherten Kinder (A.1.2.1.2, A.1.2.1.3 sowie A.1.2.1.5)

verursacht werden und eine Deliktsunfähigkeit nach § 827 BGB (z.B. bei Demenz) bzw. § 828 BGB besteht. Nur bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** ist die Entschädigung je Schadenereignis auf 20.000 EUR begrenzt.

#### A.1.6.6 Tagesmutter/-vater, Babysitter

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der entgeltlichen (beruflichen) und unentgeltlichen Tätigkeit als Tagesmutter/-vater bzw. Babysitter insbesondere aus der Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im Rahmen des eigenen Haushalts und/oder des Haushalts der zu betreuenden Kinder, auch außerhalb der Wohnung (z.B. beim Spielen, bei Ausflügen). Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, welche die zu betreuenden Kinder erleiden. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Abhandenkommen von Sachen und dem Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.

Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen (z.B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten) oder wenn Mitarbeiter beschäftigt werden.

#### A.1.6.7 Freiwillige Hilfeleistung bei Notfällen

Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** oder des **PLUS-Tarifs** ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen versichert, die dem Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen nach A.1.2.1.1 bis A.1.2.1.6 bei Notfällen freiwillige Hilfe leisten. Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung entstanden sind.

#### A.1.6.8 Betreuer/Vormund

Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** oder des **PLUS-Tarifs** ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als gerichtlich bestellter, nicht beruflicher Betreuer/Vormund für eigene Familienangehörige eingeschlossen. Für die Dauer der Betreuung/Vormundschaft ist in Erweiterung von A.1.2.1 auch die gesetzliche Haftpflicht der betreuten Person versichert, sofern kein Tarif für Einzelpersonen (Single-Tarif) gilt. A.1.7.3 bleibt unberührt.

#### A.1.6.9 Nebenberufliche selbstständige Tätigkeiten

Bei Vereinbarung des **PLUS-Tarifs** ist die gesetzliche Haftpflicht aus nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeiten eingeschlossen, sofern

- diese T\u00e4tigkeiten alleine und ohne Angestellte oder Mitarbeiter ausge\u00fcbt werden und
- der Jahresumsatz den Betrag von 22.000 EUR nicht übersteigt und
- kein Versicherungsschutz über eine anderweitige Haftpflichtversicherung besteht.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

- handwerkliche T\u00e4tigkeiten (ausgenommen Hausmeistert\u00e4tigkeiten, Kunsthandwerk oder andere k\u00fcnstlerische, bildgebende T\u00e4tigkeiten wie z.B. Fotograf),
- medizinische, heilende, pflegerische Tätigkeiten,
- planende, gutachterliche, bauleitende Tätigkeiten,
- anwaltliche, notarielle, finanz-/steuer-/unternehmensberatende und buchhalterische T\u00e4tigkeiten sowie T\u00e4tigkeiten im Bereich der Lohn-/Gehaltsabrechnung,
- Tätigkeiten, für die eine Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht.

Übersteigt der Jahresumsatz aller nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeiten insgesamt den Betrag von 22.000 EUR, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden an Kommissionswaren und Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt. A.1.7.5.2 bleibt unberührt.

#### A.1.6.10 Haus- und Grundbesitz

- A.1.6.10.1 a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber
  - einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) einschließlich Ferienwohnungen.

Bei Sondereigentümern sind Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

- eines oder mehrerer im Inland gelegener Einfamilienhäuser,
- bei Vereinbarung des OPTIMAL-Tarifs oder des PLUS-Tarifs: eines oder mehrerer im Inland gelegener Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung bzw. Zweifamilienhäuser,
- eines oder mehrerer im Inland gelegener Wochenend-/Ferienhäuser,
- eines oder mehrerer im Inland auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierter Wohnwagen,

sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der Garagen, Carports, Stellplätze und Gärten sowie Schrebergärten.

b) Bei Vereinbarung des PLUS-Tarifs besteht weitergehend Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von im Inland gelegenen unbebauten Grundstücken bis zu einer Gesamtfläche von 20.000 qm, die privat eigengenutzt werden.

### A.1.6.10.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in A.1.6.10.1 genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Das gilt auch für die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Leasinggeber oder Verpächter) in dieser Eigenschaft;
- als Miteigentümer von Gemeinschaftsanlagen;
- aus der Vermietung einer oder mehrerer Ferienwohnungen oder Wochenend-/Ferienhäuser einschließlich der dazugehörenden Garagen, Carports und Stellplätze, nicht jedoch zu gewerblichen Zwecken;
- bei Vereinbarung des OPTIMAL-Tarifs oder des PLUS-Tarifs aus der Vermietung
  - von einzelnen Wohnräumen, auch zu gewerblichen Zwecken;
  - einer Wohneinheit im ansonsten selbstgenutzten Risiko (Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung/ Zweifamilienhäuser), nicht jedoch zu gewerblichen Zwecken;
  - von einzelnen Garagen, Carports und Stellplätzen, nicht jedoch zu gewerblichen Zwecken.
- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) je Bauvorhaben bis zur folgenden Bausumme:
  - a) im **BASIS-Tarif** bis zu 100.000 EUR;
  - b) im OPTIMAL-Tarif bis zu 200.000 EUR;
  - c) im PLUS-Tarif
    - ohne Begrenzung der Bausumme bei An-, Um-, Ein-, Aus- oder Aufbaumaßnahmen, die keine Neuerrichtung sind;
    - bis zu 200.000 EUR, wenn es sich um eine Neuerrichtung handelt. Eine Neuerrichtung liegt auch dann vor, wenn ein bestehendes Gebäude bis zur Bodenplatte abgerissen wird.

Versicherungsschutz bis zu dieser Bausumme besteht auch, wenn die Bauarbeiten durch Eigenleistung oder Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden. Mitversichert ist dabei die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Versicherungsnehmer zur Mithilfe eingesetzten Personen für Schäden, die sie in Ausübung dieser Verrichtungen Dritten verursachen. Ansprüche Dritter gegen die nach Ziffer A.1.2 versicherten Personen sind gleichfalls mitversichert.

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Erschütterungen durch Rammarbeiten sowie – abweichend von A.1.7.12 (2) – wegen Senkungen eines Grundstücks sowie Erdrutschungen. Ausgeschlossen bleiben Sachschäden am Baugrundstück selbst oder an den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen sowie Haftpflichtansprüche aus der Veränderung der Grundwasserverhältnisse.

Wird der oben genannte Betrag überschritten, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A.1.9).

- als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- als Inhaber von nachfolgend genannten regenerativen Anlagen zur Energieerzeugung:
  - Photovoltaikanlagen,
  - Balkonkraftwerke,
  - Solaranlagen,
  - Luft-, Wasser-, Wärmeanlagen,
  - Windkraftanlagen,
  - Bioenergieanlagen,
  - Mini-Blockheizkraftwerke,
  - Flächengeothermie-Anlagen (z.B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe). Der Ausschluss nach A.1.7.12 (2) wegen Senkungen von Grundstücken und Erdrutschungen findet hier keine Anwendung.

Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden, sind nicht versichert.

Zusätzlich mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus allen Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen, die im Zusammenhang stehen mit dem Betrieb der Anlagen, welche sich auf den vorgenannten Immobilien bzw. Grundstücken befinden. Der Versicherungsschutz gilt nur unter der Voraussetzung, dass eine Einspeisung von Elektrizität ausschließlich in das Netz des Energieversorgungsunternehmens und nicht an Endverbraucher erfolgt. Nur bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen bis zu einer Leistung von 10 kWp beschränkt.

- als Inhaber und Betreiber einer oder mehrerer Elektroladestationen, sofern diese nicht gewerblich genutzt werden.
- bei Vereinbarung des OPTIMAL-Tarifs oder des PLUS-Tarifs als Inhaber von Flüssiggastanks, sofern diese zu den genannten Objekten gehören;
- der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

#### A.1.6.11 Allgemeines Umweltrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden.

Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadensgesetz siehe Abschnitt A.2 (besondere Umweltrisiken).

#### A.1.6.12 Sachschäden durch Abwässer und Allmählichkeitsschäden

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch

- häusliche Abwässer;
- Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals (abweichend von A.1.7.12 (1));
- allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit sowie von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen). Der Ausschluss nach A.1.6.13.4 (4) (Schäden infolge von Schimmelbildung) bleibt unberührt.

#### A.1.6.13 Mietsachschäden

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich wegen folgender Mietsachschäden:

#### A.1.6.13.1 Grundstücke, Gebäude, Räume

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, Zerstörung oder dem Abhandenkommen von zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Wohnräumen und Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

### A.1.6.13.2 Schäden an gemieteten beweglichen Sachen in Ferienunterkünften

Eingeschlossen ist bei Vereinbarung des **OPTIMAL- Tarifs** oder des **PLUS-Tarifs**, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von gemieteten beweglichen Sachen in Ferienunterkünften (z.B. Hotelzimmer, Ferienwohnung/-haus, Schiffskabine, Schlafwagenabteil, fest installierter Wohnwagen und Campingcontainer).

### A.1.6.13.3 Schäden an sonstigen gemieteten oder geliehenen beweglichen Sachen

Eingeschlossen ist bei Vereinbarung des **OPTIMAL- Tarifs** oder des **PLUS-Tarifs**, die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Abhandenkommen von fremden Sachen, wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, geliehen, geleast oder gepachtet wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

#### A.1.6.13.4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen:

- (1) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- (2) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen, Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Der Ausschluss gilt nicht, sofern diese Schäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser entstanden sind.
  - Bei Vereinbarung des **PLUS-Tarifs** sind Haftpflichtschäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen mitversichert;
- (3) Schäden an Scheiben, Platten und Lichtkuppeln aus Glas, Kunststoff oder Glaskeramik, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann:
- (4) Schäden infolge von Schimmelbildung;
- (5) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Person dienen;
- (6) Schäden an Wertsachen wie Geld, Urkunden (einschließlich Sparbücher) und Wertpapieren, Schmuck, Edelsteinen, Perlen, Uhren, Briefmarken, Münzen, Medaillen, allen Sachen aus Gold und Silber, Pelzen, handgeknüpften Teppichen, Gobelins und Kunstgegenständen;
- (7) Schäden an versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen sowie an allen Luft- und Wasserfahrzeugen (z.B. PKW, Schienenfahrzeug);
- (8) Vermögensfolgeschäden.

#### A.1.6.14 Sportausübung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausübung von Sport. Ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeugrennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training); eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus der privaten Teilnahme an Radrennen (z.B. Straßenrundfahrten, Triathlon, etc.) sowie die Vorbereitungen hierzu (Training). Kein Versicherungsschutz besteht, soweit eine Lizenz oder vergleichbare Startberechtigung erforderlich ist.

#### A.1.6.15 Waffen, Munition, Feuerwerk

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

Versichert ist auch das erlaubte Abbrennen eines privaten Kleinfeuerwerks. Kleinfeuerwerke sind pyrotechnische Gegenstände in Form von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 und F2.

#### A.1.6.16 Tiere

- A.1.6.16.1 a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reitund Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.
  - b) Bei Vereinbarung des OPTIMAL-Tarifs oder des PLUS-Tarifs zusätzlich als Halter oder Hüter von zu privaten Zwecken im Haushalt des Versicherungsnehmers befindlichen wilden Kleintieren (z.B. Schlangen, Spinnen, Skorpione), sofern hierfür kein Haltungsverbot besteht.

c) Bei Vereinbarung des PLUS-Tarifs übernimmt der Versicherer die Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden, und die der Versicherungsnehmer für die Bergung der in a) und b) genannten Tiere zu erbringen hat.

Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 10.000 EUR.

- A.1.6.16.2 a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als
  - nicht gewerbsmäßiger Hüter von fremden Hunden oder Pferden,
  - Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
  - Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken.

soweit Versicherungsschutz nicht über eine anderweitige Haftpflichtversicherung besteht.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

 Bei Vereinbarung des OPTIMAL-Tarifs oder des PLUS-Tarifs ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter von Assistenzhunden (z.B. Blinden- und Behindertenbegleithunden) mitversichert.

#### A.1.6.17 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

#### A.1.6.17.1 Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, Baumaschinen

- A.1.6.17.1.1 Versichert ist abweichend von A.1.7.14 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Baumaschinen:
  - nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
  - (2) nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (auch motorgetriebene Krankenfahrstühle, Kinderfahrzeuge und Golfwagen);
  - (3) Hub- und Gabelstapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
  - (4) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
  - (5) nicht versicherungspflichtige Elektrofahrräder;
  - (6) Kraftfahrzeuganhänger, die nicht versicherungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
  - (7) nicht versicherungspflichtige Baumaschinen (z.B. Betonmischer, Kompressor) und Be- und Entladevorrichtungen (z.B. Kran, Winde).

#### A.1.6.17.1.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:

- Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn eine dieser Obliegenheiten verletzt wird, gilt B.3.3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

#### A.1.6.17.1.3 Be- und Entladeschäden

Versichert ist – abweichend von A.1.7.14 – die gesetzliche Haftpflicht als privater Eigentümer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers, auch wenn diese der Versicherungspflicht unterliegen, wegen Schäden, die Dritten

- beim Be- oder Entladen des Kraftfahrzeugs bzw. Kraftfahrzeuganhängers,
- bei manuellen Reinigungs- und Pflegearbeiten an dem Kraftfahrzeug bzw. -anhänger oder
- beim Öffnen einer Tür des Kraftfahrzeugs durch einen Beifahrer zugefügt werden.

Sofern der Schaden von der zuständigen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung reguliert wird, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

#### A.1.6.17.1.4 Mallorca-Deckung

Bei Vereinbarung des OPTIMAL-Tarifs oder des PLUS-Tarifs besteht - abweichend von A.1.7.14 - Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht als Führer eines gemieteten, versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs im Ausland, soweit aus der für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung keine oder keine ausreichende Deckung besteht.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich – abweichend von A.1.6.18 – ausschließlich auf Reisen in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, nicht aber in Deutschland.

Als Kraftfahrzeuge gelten Personenkraftwagen, Krafträder/-roller, Klein- und Leichtkrafträder/-roller, Quads, Segways und Campingfahrzeuge. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- und Bootsan-

Hierbei sind folgende Obliegenheiten zu beachten: Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Wenn eine dieser Obliegenheiten verletzt wird, gilt B.3.3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen des Fahrzeugs/Anhängers und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Soweit Versicherungsschutz aus einer bestehenden Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung erlangt werden kann, besteht Versicherungsschutz aus dieser Privathaftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung.

#### A.1.6.17.1.5 Betankungsschäden

Bei Vereinbarung des PLUS-Tarifs besteht – abweichend von A.1.7.14 – Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die an fremden gemieteten, geliehenen oder gefälligkeitshalber überlassenen Kraftfahrzeugen durch versehentliches Betanken mit für das Kraftfahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen worden sind (z.B. Dienst- oder Firmenwagen, auch wenn diese zur privaten Nutzung überlassen wurden).

#### A.1.6.17.1.6 Rabattrückstufung bei geliehenen Kraftfahrzeugen

- A.1.6.17.1.6.1 Bei Vereinbarung des PLUS-Tarifs besteht abweichend von A.1.7.14 - Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen einer Rabattrückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung und -Vollkaskoversicherung, wenn der Versicherungsnehmer beim erlaubten Gebrauch eines ihm von einem Dritten unentgeltlich und gefälligkeitshalber überlassenen
  - Personenkraftwagens,
  - Kraftrads oder
  - Wohnmobils

Kraftfahrzeug verursacht hat.

A.1.6.17.1.6.2 Erstattet wird der durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabatts in der Kfz-Haftpflichtversicherung und -Vollkaskoversicherung entstehende Vermögensscha-

Die Entschädigung ist auf den Mehrbeitrag der ersten fünf auf den Schadenfall folgenden Jahre begrenzt, wie sie sich aus den für die betreffende Kfz-Haftpflichtversicherung und -Vollkaskoversicherung gültigen Vertragsbestimmungen ergibt.

Mehr als die vom Kfz-Versicherer erbrachte Entschädigungsleistung wird jedoch nicht ersetzt.

- A.1.6.17.1.6.3 Voraussetzung für die Entschädigung ist ein Regulierungsnachweis des Kfz-Versicherers, welchem die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabatts in der Kfz-Haftpflichtversicherung und -Vollkaskoversicherung entnommen werden kann.
- A.1.6.17.1.6.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden mit Fahrzeugen.
  - die dem Versicherten zum regelmäßigen oder dauerhaften Gebrauch überlassen wurden (z.B. Dienstoder Firmenwagen, auch wenn diese zur privaten Nutzung überlassen wurden) oder
  - die vom Versicherten zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt werden.

#### A.1.6.17.1.7 Selbstbeteiligung in der Kfz-Vollkaskoversicherung

- A.1.6.17.1.7.1 Bei Vereinbarung des PLUS-Tarifs wird abweichend von A.1.7.14 – die Selbstbeteiligung in der Kfz-Vollkaskoversicherung erstattet, wenn der Versicherungsnehmer beim erlaubten Gebrauch eines ihm von einem Dritten geliehenen, gemieteten oder unentgeltlich und gefälligkeitshalber überlassenen
  - Personenkraftwagens,
  - Kraftrads oder
  - Wohnmobils

einen Vollkaskoschaden mit diesem Kraftfahrzeug verursacht hat. Dies schließt unter anderem auch die Nutzung von Carsharing Fahrzeugen ein.

- A.1.6.17.1.7.2 Voraussetzung für die Entschädigung ist ein Regulierungsnachweis des Kfz-Versicherers, welchem die Selbstbeteiligung in der Kfz-Vollkaskoversicherung entnommen werden kann.
- A.1.6.17.1.7.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden mit Fahrzeugen.
  - die dem Versicherten zum regelmäßigen oder dauerhaften Gebrauch überlassen wurden (z.B. Dienstoder Firmenwagen, auch wenn diese zur privaten Nutzung überlassen wurden) oder
  - die vom Versicherten zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt werden.

#### A.1.6.17.2 Gebrauch von Luftfahrzeugen

- A.1.6.17.2.1 Versichert ist abweichend von A.1.7.14 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Luftfahrzeugen zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung (Flugmodelle, unbemannte Ballone und Drachen):
  - a) die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden, deren Startmasse 5 kg nicht übersteigt und die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.
  - b) auch wenn diese durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden. Bei Vereinbarung des BASIS-Tarifs darf deren Startmasse 250 g nicht übersteigen. Bei Vereinbarung des OPTIMAL-Tarifs oder des PLUS-Tarifs darf deren Startmasse 5 kg nicht übersteigen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Luftfahrzeuge der Versicherungspflicht unterliegen. Zu den Flugmodellen zählen auch Drohnen, sonstige ferngesteuerte Modellflugzeuge, Helikopter und Quadrocopter.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Halter oder Eigentümer und Ansprüche wegen Schäden an diesen Luftfahrzeugen selbst.

Hierbei sind folgende Obliegenheiten zu beachten:

Beim Gebrauch sind die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere die EU-Drohnenverordnung, die Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten sowie die Luftverkehrs-Ordnung) und behördliche Auflagen einzuhalten.

Wenn eine dieser Obliegenheiten verletzt wird, gilt B.3.3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

einen Haftpflicht- bzw. Vollkaskoschaden mit diesem A.1.6.17.2.2 Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch von über den in A.1.6.17.2.1 (a) beschriebenen Rahmen hinausgehender versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.

#### A.1.6.17.3 Gebrauch von Wasserfahrzeugen

- A.1.6.17.3.1 Versichert ist abweichend von A.1.7.14 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen:
  - eigene und fremde Wasserfahrzeuge ohne Segel, Motor (auch Hilfs- oder Außenbordmotor) oder Treibsatz (z.B. Schlauch-, Ruder-, Paddelboote, Kajaks, Kanus, Kanadier);
  - (2) eigene und fremde Windsurfbretter und Kitesport-Geräte (z.B. Kite-Drachen, -Boards, -Buggys und dergleichen zur Ausübung des Kite-Sports auf dem Land und auf dem Wasser);
  - (3) fremde Segelboote ohne Motor (auch Hilfs- oder Außenbordmotor) oder Treibsatz und fremde Wasserfahrzeuge mit Motor (auch fremde Segelboote mit Hilfsmotor) bis 110 kW (150 PS). Kein Versicherungsschutz besteht, soweit eine anderweitige Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist;
  - (4) bei Vereinbarung des OPTIMAL-Tarifs oder des PLUS-Tarifs auch eigene Segelboote mit einer Segelfläche bis 25 qm, auch mit Hilfs- oder Außenbordmotor bis 11,03 kW (15 PS) und eigene Wasserfahrzeuge mit Motor bis 18,39 kW (25 PS).

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Halter oder Eigentümer und Ansprüche wegen Schäden an diesen Wasserfahrzeugen selbst.

A.1.6.17.3.2 Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.

#### A.1.6.17.4 Gebrauch von Modellfahrzeugen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

#### A.1.6.18 Auslandsaufenthalt

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

- auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind:
- bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt eingetreten sind; in Europa, in den nichteuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, auf Madeira und den Azoren gilt bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt keine zeitliche Begrenzung.

Bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt außerhalb dieses Geltungsbereichs (weltweit) gilt ein Zeitraum

- a) bei Vereinbarung des BASIS-Tarifs von 3 Jahren,
- b) bei Vereinbarung des OPTIMAL-Tarifs von 5 Jahren,
- bei Vereinbarung des PLUS-Tarifs von unbegrenzter Dauer

als vorübergehend.

Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Sozialgesetzbuch VII.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen/Ferienwohnungen, Einfamilienhäusern oder Wochenend-/Ferienhäusern einschließlich der dazugehörenden Garagen, Carports und Stellplätze.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

#### A.1.6.18.1 Haus- und Grundbesitz

A.1.6.18.1.1 Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Vermieter einer
oder mehrerer Ferienwohnungen, einer oder mehrerer
Wochenend-/Ferienhäuser einschließlich der dazugehörenden Garagen, Carports und Stellplätze, sofern die
Objekte nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.

- A.1.6.18.1.2 Bei Vereinbarung des OPTIMAL-Tarifs oder des PLUS-Tarifs besteht darüber hinaus Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als
  - Inhaber einer oder mehrerer Wohnungen, einer oder mehrerer Einfamilienhäuser, sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden,
  - Inhaber einer oder mehrerer Ferienwohnungen, einer oder mehrerer Wochenend-/Ferienhäuser, sofern die Objekte nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.
  - Inhaber von Garagen, Carports, Stellplätzen, Gärten und Schrebergärten zu den versicherten Objekten,
  - Inhaber von einem oder mehreren auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagen.
- A.1.6.18.1.3 Bei Vereinbarung des **PLUS-Tarifs** besteht darüber hinaus Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als
  - Inhaber von unbebauten Grundstücken bis zu einer Gesamtfläche von 20.000 qm, die privat eigengenutzt werden.
  - Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) für die vorgenannten Risiken je Bauvorhaben bis zur folgenden Bausumme:
    - ohne Begrenzung der Bausumme bei An-, Um-, Ein-, Aus- oder Aufbaumaßnahmen, die keine Neuerrichtung sind;
    - bis zu 200.000 EUR, wenn es sich um eine Neuerrichtung handelt. Eine Neuerrichtung liegt auch dann vor, wenn ein bestehendes Gebäude bis zur Bodenplatte abgerissen wird.

Versicherungsschutz bis zu dieser Bausumme besteht auch, wenn die Bauarbeiten durch Eigenleistung oder Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden. Mitversichert ist dabei die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Versicherungsnehmer zur Mithilfe eingesetzten Personen für Schäden, die sie in Ausübung dieser Verrichtungen Dritten verursachen. Ansprüche Dritter gegen die nach Ziffer A.1.2 versicherten Personen sind gleichfalls mitversichert.

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Erschütterungen durch Rammarbeiten sowie – abweichend von A.1.7.12 (2) – wegen Senkungen eines Grundstücks sowie Erdrutschungen. Ausgeschlossen bleiben Sachschäden am Baugrundstück selbst oder an den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen sowie Haftpflichtansprüche aus der Veränderung der Grundwasserverhältnisse.

Wird der oben genannte Betrag überschritten, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A.1.9).

A.1.6.18.1.4 Der Versicherungsschutz gilt in Europa, in den nichteuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, auf Madeira und den Azoren.

### A.1.6.18.2 Kautionsleistung bei Schäden aufgrund gesetzlicher Haftpflicht im Ausland

Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** oder des **PLUS-Tarifs** besteht Versicherungsschutz in folgendem Umfand:

Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall im Ausland durch behördliche Anordnung eine Kaution zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 500.000 EUR zur Verfügung. Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzleistung angerechnet. Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.

#### A.1.6.19 Vermögensschäden

A.1.6.19.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

- A.1.6.19.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprü- A.1.6.20.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung einche wegen Vermögensschäden
  - (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
  - aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
  - aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
  - (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
  - (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung
  - aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
  - (7) aus Rationalisierung und Automatisierung;
  - aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
  - (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vorund Kostenanschlägen;
  - (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
  - (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
  - (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
  - (13) aus Schäden durch ständige Emissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

#### A.1.6.20 Übertragung elektronischer Daten

A.1.6.20.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger).

Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

- (1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schad-
- (2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
  - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen
  - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- (3) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Dem Versicherungsnehmer obliegt es dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder techniken (z.B. Virenscanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der aktuellen Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt B.3.3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- A.1.6.20.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
  - (1) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
  - (2) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
  - (3) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
  - (4) Bereithaltung fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
  - (5) Betrieb von Datenbanken.

- tretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
  - auf derselben Ursache,
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
  - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

A.1.5.3 findet insoweit keine Anwendung.

- A.1.6.20.4 Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von A.1.6.18 – für Versicherungsfälle weltweit.
- A.1.6.20.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
  - (1) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
    - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/ Datennetze eingreift (z.B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
    - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
  - (2) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z.B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt
  - (3) Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit
    - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
    - Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen.

#### A.1.6.21 Verletzung von Datenschutzgesetzen

Versichert ist – abweichend von A.1.7.9 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.

#### A.1.6.22 Ansprüche aus Benachteiligungen

A.1.6.22.1 Versichert ist – insoweit abweichend von A.1.7.10 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für den Fall, dass der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden (einschließlich immaterieller Schäden) in Anspruch genommen wird.

> Gleiches gilt für den Versicherungsnehmer, welcher als Dienstherr, der in seinem Privathaushalt oder sonstigem privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen in Anspruch genommen wird.

> Gründe für eine Benachteiligung sind insbesondere, soweit sie gesetzlich geregelt sind,

- die Rasse.
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht.
- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,
- das Alter.
- oder die sexuelle Identität.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

#### A.1.6.22.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von A.1.3.1 – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer zu haben.

#### A.1.6.22.3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

- (1) Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- (2) Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer bei Abschluss dieses Versicherungsvertrags kannte.

(3) Nachmeldefrist f\u00fcr Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags begangen und innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrags erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.

(4) Vorsorgliche Meldung von möglichen Inanspruchnahmen

Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrags konkrete Umstände zu melden, die seine Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstands spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

#### A.1.6.22.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/ oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
- (2) Ansprüche nach A.1.6.22.1 die von mitversicherten Personen geltend gemacht werden;
- (3) teilweise abweichend von A.1.6.18:
  - Ansprüche, die vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden;
  - Ansprüche wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
- (4) Ansprüche auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- (5) Ansprüche wegen
  - Gehalt.
  - rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung,
  - Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie
  - Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

#### A.1.6.23 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Bei Vereinbarung des **PLUS-Tarifs** ist – abweichend von A.1.7.9 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen versichert.

### A.1.6.24 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (Schlüsselverlustversicherung)

A.1.6.24.1 Bei Vereinbarung des OPTIMAL-Tarifs oder des PLUS-Tarifs besteht Versicherungsschutz in folgendem Umfang: Eingeschlossen ist – in Ergänzung von A.1.6.19.2 (12) und abweichend von A.1.7.5.1 – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von zu privaten, ehrenamtlichen und beruflichen Zwecken überlassenen fremden Schlüsseln (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Vom Versicherungsumfang erfasst sind auch Vereinsschlüssel. Codekarten und Fernbedienungen (Transponder) für Schlösser werden Schlüsseln gleichgesetzt.

Kein Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Davon ausgenommen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, die in Zusammenhang mit einer nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeit stehen, für die nach A.1.6.9 Versicherungsschutz besteht.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für den/die zu ersetzenden Schlüssel, die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz des Gebäudes bis zur Auswechslung der Schlösser bzw. Schließanlage.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden des Abhandenkommens von Schlüsseln (z.B. wegen Einbruchs). Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Abhandenkommen von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

### A.1.6.24.2 Bei Vereinbarung des **PLUS-Tarifs** besteht weitergehend zu A.1.6.24.1 Versicherungsschutz

- für das Abhandenkommen von Tresor-, (Bank-) Schließfach- und Kfz-Schlüsseln,
- für Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden des Abhandenkommens von Schlüsseln. Die Entschädigungsleistung für solche Folgeschäden ist auf 100.000 EUR begrenzt, sofern hierfür keine andere Versicherung Schadenersatz leisten muss oder ein Dritter zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist.
- für das Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, wenn dem Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person kein Verschulden trifft und damit keine Haftung besteht (z.B. bei Beraubung). Ein Ersatz erfolgt auf Wunsch des Versicherungsnehmers und sofern der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann.

#### A.1.6.25 Neuwertentschädigung (inkl. eigener Sachschäden)

A.1.6.25.1 Bei Vereinbarung des **PLUS-Tarifs** erfolgt auf Wunsch des Versicherungsnehmers für durch ein versichertes Schadenereignis irreparabel beschädigte Sachen (auch wirtschaftlicher Totalschaden) der Schadenersatz bis zum Neuwert. Reparaturkosten werden bis zum Neuwert entschädigt.

Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer während der Wirksamkeit dieses Vertrags durch einen Dritten einen Schaden erleidet und der allgemeine Haftpflichtversicherer des Schädigers diesen zum Zeitwert reguliert hat (GAP-Deckung).

Wenn ein Schaden über die Forderungsausfalldeckung nach A.3 zum Zeitwert reguliert wird, gilt diese Regelung entsprechend.

- A.1.6.25.2 Die Höchstentschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt. Bei Schäden größer als 5.000 EUR erfolgt keine anteilige Entschädigung zum Neuwert.
- A.1.6.25.3 Der irreparabel beschädigte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Zerstörung nicht älter als 24 Monate ab Kaufdatum sein. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer.

Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, entfällt der Anspruch auf Neuwertentschädigung.

- A.1.6.25.4 Kein Neuwertersatz erfolgt bei Schäden an
  - mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z.B. Mobiltelefone),
  - Computern jeder Art, auch tragbare Computersysteme (z.B. Notebooks, Tablets),
  - Film- und Fotoapparaten,
  - Musik- und Videowiedergabegeräten, Fernseh- und TV-Anlagen,
  - Wearables (z.B. Fitness-Armbänder, Smartwatches),
     Hörgeräten und Brillen jeder Art.

### A.1.6.26 Mehrkosten für bessere Energieeffizienz von elektrischen Haushaltsgeräten

In Erweiterung zu der Neuwertentschädigung nach A.1.6.25.1 und bei Vereinbarung des **PLUS-Tarifs** ersetzt der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers auch für durch ein versichertes Schadenereignis irreparabel beschädigte elektrische Haushaltsgeräte (auch wirtschaftlicher Totalschaden) Mehrkosten für neu zu beschäffende energiesparende elektrische Haushaltsgeräte (z.B. Wasch-, Spülmaschinen, Gefrier-, Kühlschränke und Trockner) der zu diesem Zeitpunkt höchsten verfügbaren Energieeffizienzklasse.

Der Versicherer erstattet zusätzlich bis zu 20 Prozent vom Kaufpreis des zerstörten Haushaltsgeräts, maximal zusätzlich 1.000 EUR je Versicherungsfall. Die Mehrkosten müssen infolge des Versicherungsfalls tatsächlich entstanden sein und vom geschädigten Dritten nachgewiesen werden.

#### A.1.6.27 Ansprüche aus beruflichen Tätigkeiten gegenüber Arbeitskollegen und Arbeitgebern

Bei Vereinbarung des **PLUS-Tarifs** besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden aus betrieblich, arbeitsvertraglich oder dienstlich veranlasster Tätigkeiten unmittelbar den Arbeitskollegen oder dem Arbeitgeber/Dienstherrn zugefügter Sachschäden.

Die Höchstersatzleistung für dem Arbeitgeber gehörende Sachen ist auf 10.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

#### A.1.6.28 Leistungs-Update-Garantie

- A.1.6.28.1 Bei Vereinbarung des PLUS-Tarifs gelten für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Beginn dieses Versicherungsvertrags alle Leistungsverbesserungen, die in einer neuen Fassung des PLUS-Tarifs der vorliegenden Versicherungsbedingungen eingeführt werden, auch für diesen Vertrag.
- A.1.6.28.2 Das gilt auch dann, wenn diese Leistungsverbesserungen in einer neuen Fassung des **PLUS-Tarifs** mit einer Änderung des Beitrags verbunden sind.

Die Leistungsverbesserung wird mit ihrer Einführung für diesen Vertrag sofort wirksam.

A.1.6.28.3 Nach Ablauf der fünf Jahre gelten wieder ausschließlich die in der vorliegenden Fassung vereinbarten Bedingungen.

Danach kann der Versicherungsnehmer nur von den in diesem Zeitraum eingeführten Leistungsverbesserungen profitieren, wenn eine Umstellung des Vertrags auf den dann aktuellen Tarif zu den dann geltenden Bedingungen und Beiträgen erfolgt.

#### A.1.6.29 Best-Leistungs-Garantie

- A.1.6.29.1 Bei Vereinbarung des **PLUS-Tarifs** kann der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall verlangen, dass nach den Versicherungsbedingungen eines anderen Versicherers reguliert wird, wenn dieser im Rahmen seiner Privathaftpflichtversicherung zum Zeitpunkt des Schadenereignisses einen weitergehenden Versicherungsschutz bietet. Dabei gelten die Entschädigungsgrenzen oder Selbstbeteiligungen des anderen Versicherers.
- A.1.6.29.2 Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt und vom Versicherungsnehmer nachgewiesen sein:
  - Es handelt sich um Versicherungsbedingungen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und deutschem Recht unterliegen. Ausgeschlossen sind somit auch Makler- und Assekuradeur-Konzepte sowie einzelvertragliche oder individuelle Vereinbarungen;
  - der Versicherer ist zum Betrieb in Deutschland zugelassen;
  - der Versicherer berechnet für den weitergehenden Versicherungsschutz keinen Zusatzbeitrag;
  - der Versicherungsnehmer weist dem Versicherer den weitergehenden Versicherungsschutz durch Vorlage der entsprechenden Versicherungsbedingungen nach
- A.1.6.29.3 Eine Entschädigung zahlt der Versicherer höchstens bis zu den in diesem Vertrag geltenden und im Versicherungsschein aufgeführten Versicherungssummen in der Privathaftpflichtversicherung. Zusätzlich beschränkt sich die Entschädigung für Umweltschäden auf die Versicherungssumme oder Jahreshöchstentschädigung nach A.2.2.4.

Sind im vorliegenden Versicherungsvertrag Selbstbeteiligungen vereinbart, werden diese von der Entschädigung abgezogen.

- A.1.6.29.4 Die Best-Leistungs-Garantie gilt nicht für
  - (1) Assistance-Leistungen und sonstige Dienstleistungen;
  - (2) Leistungen und Risiken, die bei dem Versicherer im aktuellen Vertrag versichert werden können, jedoch vom Versicherungsnehmer nicht gewünscht oder vom Versicherer abgelehnt wurden.
  - (3) Die Best-Leistungs-Garantie gilt außerdem nicht für Ansprüche
    - die über die gesetzliche Haftpflicht hinaus gehen,
    - wegen vertraglicher Haftung,
    - wegen Vorsatz,
    - wegen Eigenschäden,
    - aufgrund gewerblicher, beruflicher oder nebenberuflicher Risiken,
    - wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind,
    - aufgrund des Haltens oder des Gebrauchs von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen,
    - aufgrund des Haltens oder Hütens von Tieren,
    - die unter die Leistungs-Update-Garantie fallen,
    - die sich gegen andere als die mitversicherten Personen richten,
    - wegen Schäden im Zusammenhang mit dem Hausund Grundbesitz,
    - wegen Schäden aus der Planung, der Errichtung oder dem Betrieb von Geothermieanlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden,
    - aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen

#### A.1.7 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

#### A.1.7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

#### A.1.7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht

#### naben.

#### A.1.7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- des Versicherungsnehmers selbst oder der in A.1.7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen.
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
- (3) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

#### A.1.7.4 Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

(1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören:

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Eltern und Kinder,
- Adoptiveltern und -kinder,
- Schwiegereltern und -kinder,
- Stiefeltern und -kinder,
- Großeltern und Enkel,
- Geschwister sowie
- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

#### Erweiterung zu A.1.7.3 und A.1.7.4:

(1) Die Ausschlüsse unter A.1.7.3 und A.1.7.4 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Mitversichert sind jedoch bei den Ausschlüssen unter A.1.7.3 sowie A.1.7.4 (1) und (2) etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern sowie Rückgriffsansprüche anderer Versicherer wegen Personenschäden oder Sachschäden an Gebäuden, die

- beim Versicherungsnehmer durch Mitversicherte,
- bei Mitversicherten durch den Versicherungsnehmer oder andere Mitversicherte

verursacht werden.

(2) Bei Vereinbarung des PLUS-Tarifs besteht darüber hinaus Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander wegen Personenschäden.

### A.1.7.5 Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

- A.1.7.5.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.
- A.1.7.5.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
  - (1) die Schäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
  - (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dergleichen) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
  - (3) die Schäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.
- A.1.7.5.3 Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in A.1.7.5.1 und A.1.7.5.2 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer, als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

#### A.1.7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden

Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben

#### A.1.7.7 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

#### A.1.7.8 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
  - Bestandteile aus GVO enthalten,
  - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

#### A.1.7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

#### A.1.7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

#### A.1.7.11 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren,
- (2) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

### A.1.7.12 Senkungen, Erdrutschungen, Überschwemmungen, Abwässer

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt;
- (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen:
- (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

#### A.1.7.13 Strahlen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

#### A.1.7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Luftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

#### A.1.7.15 Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen wegen Schäden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung.

#### A.1.7.16 Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art

#### A.1.8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

A.1.8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.
- A.1.8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

### A.1.9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

A.1.9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

- A.1.9.2 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für
  - Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
  - (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
  - (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
  - (4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
  - (5) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher T\u00e4tigkeit;
  - (6) Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.

### A.1.10 Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Nach dem Tod des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Das gilt

- für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder
- unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner beglichen, so wird dieser Versicherungsnehmer.

#### Abschnitt A.2 - Besondere Umweltrisiken

Der Versicherungsschutz für Gewässerschäden – abweichend von A.1.6.11 – und für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) besteht im Umfang von Abschnitt A.1 und den folgenden Bedingungen.

Zur gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Allgemeines Umweltrisiko) siehe A.1.6.11.

Es besteht kein Versicherungsschutz nach diesem Abschnitt im Zusammenhang mit einer nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeit nach A.1.6.9.

#### A.2.1 Gewässerschäden

#### A.2.1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber der Versicherungsnehmer ist, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 100 l/kg Inhalt (Kleingebinde) soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1.000 l/kg nicht übersteigt.

Wenn mit den Anlagen die oben genannten Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A.1.9).

A.2.1.1.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich – in Erweiterung von A.2.1.1 – auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Anlagenrisiko) für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

Nur bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Öltankanlagen mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 5.000 I. Im **OPTIMAL-** und **PLUS-Tarif** besteht unabhängig vom Gesamtfassungsvermögen Versicherungsschutz. Wenn mit den Anlagen die oben genannten Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A.1.9).

Der Versicherungsschutz gilt zu den von A.1.6.10.1 umfassten und zu privaten Zwecken genutzten Immobilien.

Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle nach den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

#### A.2.1.1.2 Eingeschlossene Schäden und Versicherungsleistung

Eingeschlossen sind abweichend von A.1.3.1 – auch ohne, dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der in A.2.1.1.1 genannten Anlage ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.

#### A.2.1.2 Rettungskosten

Der Versicherer übernimmt

- Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie
- außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungsund außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von ihm übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

#### A.2.1.3 Ausschlüsse

- (1) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- (2) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich
  - auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
  - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen

beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

#### A.2.2 Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadensgesetzes (USchadG) ist eine

- (1) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- (2) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser.
- (3) Schädigung des Bodens.
- A.2.2.1 Versichert sind abweichend von A.1.3.1 den Versicherungsnehmer betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden nach dem USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags
  - die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
  - die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko)

Versichert sind darüber hinaus den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

#### A.2.2.2 Ausland

Versichert sind im Umfang von A.1.6.18 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.

Versichert sind insoweit auch die den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche nach den nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

#### A.2.2.3 Ausschlüsse

- (1) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- (2) Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
  - a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
  - b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.
- A.2.2.4 Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstentschädigung betragen 5 Mio. EUR.

#### Abschnitt A.3 – Forderungsausfallrisiko

A.3.1.1

A.3.1.2

#### A.3.1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

- a) Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine nach A.1.2.1.1 bis A.1.2.1.5 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) unter folgenden Voraussetzungen:
  - Der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und
  - die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten ist gescheitert.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

b) Bei Vereinbarung des OPTIMAL-Tarifs oder des PLUS-Tarifs besteht Versicherungsschutz auch für Vermögensschäden, die nicht aus einem Personenoder Sachschaden resultieren.

Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der in Abschnitt A.1 geregelten Privathaftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater

- Halter von Hunden oder Pferden,
- Bauherr,
- Jäger,
- Inhaber von Mehrfamilienhäusern,
- Inhaber von unbebauten Grundstücken,
- Inhaber von Wasserfahrzeugen.

Versicherungsschutz besteht – abweichend von A.1.7.1 – für Schäden, denen ein vorsätzliches Handeln durch Dritte zugrunde liegt.

#### A.3.2 Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer nach A.1.2.1.1 bis A.1.2.1.5 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

- A.3.2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil, einen Vollstreckungsbescheid oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder in Europa, in den nichteuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, auf Madeira oder den Azoren festgestellt worden ist oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schädigers vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt wurde;
- A.3.2.2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass
  - eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriediaung geführt hat:
  - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten zwei Jahren die Vermögensauskunft abgegeben hat oder
  - ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde

und

A.3.2.3

an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

#### A.3.3 Umfang der Forderungsausfalldeckung

A.3.3.1 Versicherungsschutz besteht bis zur H\u00f6he der titulierten Forderung.

- A.3.3.2 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- A.3.3.3 Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

#### A.3.4 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht – abweichend von A.1.6.18 – für Schadenereignisse, die in Europa, in den nichteuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, auf Madeira oder den Azoren eintreten.

#### A.3.5 Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko

- A.3.5.1 a) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an
  - Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Luftund Wasserfahrzeugen;
  - (2) Immobilien;
  - (3) Tieren;
  - (4) Sachen, die ganz oder teilweise einem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.
  - b) Bei Vereinbarung des OPTIMAL-Tarifs oder des PLUS-Tarifs sind abweichend von a) Schäden an selbstgenutzten Immobilien und an Tieren nicht ausgeschlossen.
- A.3.5.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
  - (1) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung ausgenommen solche nach A.3.6;
  - (2) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
  - (3) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechtigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden:
  - (4) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
    - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z.B. der Schadenversicherer des Versicherungsnehmers) oder
    - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

#### A.3.6 Rechtsschutz im Rahmen der Forderungsausfalldeckung

Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-** und **PLUS-Tarifs** übernehmen wir im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme die gesetzliche Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts und die sonstigen erforderlichen Kosten einer Rechtsverfolgung, die bei der Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche anfallen, wenn für die gerichtliche Durchsetzung Ihres Schadenersatzanspruchs im Rahmen dieser Ausfalldeckung kein Versicherungsschutz über einen anderweitig bestehenden Versicherungsvertrag (z.B. Rechtsschutzversicherung) besteht.

#### A.3.7 Opferschutz

#### A.3.7.1 Gegenstand der Opferhilfe

Bei Vereinbarung des **PLUS-Tarifs** besteht – erweiternd zu A.3.1 bis A.3.5 – auch Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine nach A.1.2.1.1 bis A.1.2.1.5 mitversicherte Person während der Wirksamkeit dieser Versicherung

- Opfer einer Gewalttat nach § 1 Absatz 1 und 2 des Opferentschädigungsgesetzes geworden ist und
- dadurch eine körperliche (nicht psychische) Schädigung erlitten hat und
- der Täter nicht ermittelt werden konnte.

#### A.3.7.2 Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Leistung ist, dass dem Versicherungsnehmer oder einer nach A.1.2.1.1 bis A.1.2.1.5 mitversicherten Person Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz in entsprechender Anwendung der §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes bewilligt wurde (Bewilligungsbescheid) und dem Versicherer dieser Bewilligungsbescheid vorgelegt wird.

#### A.3.7.3 Umfang der Leistung

Der Versicherer leistet den Betrag, der sich aus der Kapitalisierung der bewilligten Leistungen gemäß den §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes für den Zeitraum von drei Jahren ergibt, höchstens jedoch 50.000 EUR.

#### A.3.7.4 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Schäden aus tätlichen Angriffen, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verursacht worden sind. Schäden nach § 1 Absatz 8 Opferentschädigungsgesetz sind somit ausgenommen;
- Schäden im Zusammenhang mit der Teilnahme des Versicherungsnehmers oder einer nach A.1.2.1.1 bis A.1.2.1.5 mitversicherten Person an strafbaren Handlungen.

#### A.3.7.5 Psychologische Erstberatung

In Erweiterung zu A.3.7.1 bis A.3.7.4 besteht auch Versicherungsschutz für eine psychologische Erstberatung. Der Versicherer übernimmt die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten hierfür.

### Abschnitt A.4 – Diensthaftpflichtversicherung mit Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

#### A.4.1 Versicherte Eigenschaften

Soweit vereinbart, ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seiner Eigenschaft als Beamter, Angestellter oder Arbeiter des öffentlichen Dienstes oder vergleichbarer Einrichtungen für Schäden versichert, die er in Ausübung seiner dienstlichen Verrichtungen in der von ihm angegebenen dienstlichen/beruflichen Tätigkeit verursacht.

Ausgenommen sind Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, soweit diese nicht vom Dienstherrn angeordnet wurden

#### A.4.2 Regelungen zu Versicherungsnehmer und versicherter Person

- A.4.2.1 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die versicherte Person entsprechend anzuwenden
- A.4.2.2 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die versicherte Person verantwortlich.

#### A.4.3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

A.4.3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

#### gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Dies gilt auch für Schadenersatz- und Regressansprüche des Dienstherrn.

- A.4.3.2 Für Personen- und Sachschäden ist der Versicherungsfall (Schadenereignis) das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
- A.4.3.3 Bei Vermögensschäden ist der Versicherungsfall der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.
- A.4.3.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
  - auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung:
  - (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
  - (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs;
  - (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
  - (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
  - (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

A.4.3.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

#### A.4.4 Vorwärts- und Rückwärtsversicherung in der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

- A.4.4.1 Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes ab bis zum Ablauf des Vertrags vorkommenden Verstöße.
- A.4.4.2 Die Rückwärtsversicherung bietet Deckung gegen in der Vergangenheit vorgekommene Verstöße, welche dem Versicherungsnehmer oder Versicherten bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung nicht bekannt geworden sind. Bei Antragstellung ist die zu versichernde Zeit nach Anfangs- und Endpunkt zu bezeichnen.

Als bekannter Verstoß gilt ein Vorkommnis, wenn es vom Versicherungsnehmer, Versicherten, als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihm, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht, noch befürchtet worden sind.

A.4.4.3 Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung gestiftet, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

#### A.4.5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

- A.4.5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- A.4.5.2 Abweichend von A.1.5.1 beträgt die Versicherungssumme für Vermögensschäden, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, 50.000 EUR.
- A.4.5.3 Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer in jedem einzelnen Schadenfalle obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt,
  - bezüglich eines aus mehreren Verstößen fließenden einheitlichen Schadens;
  - bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Damit gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

### A.4.6 Besondere Regelungen für einzelne Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

A.4.6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit A.4.6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A.4.6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z.B. A.1.4 – Leistungen der Versicherung oder A.1.7 – Allgemeine Ausschlüsse).

#### A.4.6.1 Sachschäden des Dienstherrn

- A.4.6.1.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Sachschäden, die dem Dienstherrn unmittelbar zugefügt werden
- A.4.6.1.2 a) Eingeschlossen ist abweichend von A.1.7.5.1 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen, ausgenommen das Abhandenkommen von Dienstschlüsseln und Codekarten. Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden auf 5.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.
  - b) Bei Vereinbarung des OPTIMAL-Tarifs oder des PLUS-Tarifs ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen des Abhandenkommens fremder Schlüssel und Codekarten versichert.
    - Für den Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes gelten die in A.1.6.24 beschriebenen Regelungen entsprechend.
  - c) Bei Vereinbarung des PLUS-Tarifs sind abweichend von A.1.6.24.2 – die Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden des Abhandenkommens von Schlüsseln auf 50.000 EUR begrenzt.

### .4.6.2 Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, Baumaschinen

a) Versichert ist – abweichend von A.1.7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von den in A.1.6.17.1 genannten Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Baumaschinen.

Für den Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes gelten die in A.1.6.17.1 beschriebenen Regelungen entsprechend.

b) Bei Vereinbarung des PLUS-Tarifs besteht – abweichend von A.1.7.14 – Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Kraftfahrzeugen, die dem Versicherungsnehmer im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit überlassen wurden, durch versehentliches Betanken mit für das Kraftfahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen

#### A.4.6.3 Gebrauch von Luftfahrzeugen

Versichert ist – abweichend von A.1.7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von den ausschließlich in A.1.6.17.2 genannten Luftfahrzeugen.

Für den Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes gelten die in A.1.6.17.2 beschriebenen Regelungen entsprechend.

#### A.4.6.4 Gebrauch von Wasserfahrzeugen

Versichert ist – abweichend von A.1.7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von den ausschließlich in A.1.6.17.3 genannten Wasserfahrzeugen.

Für den Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes gelten die in A.1.6.17.3 beschriebenen Regelungen entsprechend.

#### A.4.6.5 Auslandsaufenthalt

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus Anlass von Dienstreisen oder damit zusammenhängenden vorübergehenden Auslandsaufenthalten bis zu einem Jahr. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

#### A.4.6.6 Waffenbesitz und Waffengebrauch

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden, die der Versicherungsnehmer durch den erlaubten Besitz, Tragen und Benutzen von Waffen zu dienstlichen Zwecken verursacht. Dies gilt auch für dienstlich angeordnete Übungen.

#### A.4.6.7 Tierhaltung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter, Hüter und Führer von Tieren im Auftrag des Dienstherrn.

#### A.4.6.8 Übertragung elektronischer Daten

A.4.6.8.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger).

Für den Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes gelten die in A.1.6.20 beschriebenen Regelungen entsprechend.

A.4.6.8.2 Die Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden beträgt 5 Mio. EUR.

Für Vermögensschäden gilt die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme.

#### A.4.6.9 Verletzung von Datenschutzgesetzen

Versichert ist – abweichend von A.1.7.9 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.

#### A.4.6.10 Ansprüche aus Benachteiligungen

Versichert ist – insoweit abweichend von A.1.7.10 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für den Fall, dass der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden

(einschließlich immaterieller Schäden) in Anspruch genommen wird.

Für den Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes gelten die in A.1.6.22 beschriebenen Regelungen entsprechend.

#### A.4.6.11 Kassenfehlbetragsdeckung

Versichert sind – abweichend von A.4.7.2.5 – Schäden, die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung entstanden sind

Die Leistung des Versicherers für Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit Kassenfehlbeträgen ist auf 3.000 EUR für jeden einzelnen Verstoß begrenzt, die bei der durch diesen Vertrag versicherten Tätigkeiten unterlaufen

#### A.4.6.12 Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen

Versichert ist – abweichend von A.1.7.5.2 – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

#### A.4.6.13 Schäden bei Lehrern

- A.4.6.13.1 Versichert ist bei Lehrern die gesetzliche Haftpflicht
  - a) aus der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
  - b) aus Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüleroder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr:
  - c) aus der Leitung/Beaufsichtigung von sonstigen Schulveranstaltungen;
  - d) aus Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen.
- A.4.6.13.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich aus folgenden freiberuflichen Nebentätigkeiten:
  - a) Erteilung von Nachhilfestunden;
  - b) Kantor und/oder Organist;
  - Betreuung/Beaufsichtigung minderjähriger Kinder/ Schüler im eigenen Haushalt und außerhalb der Wohnung.

### A.4.6.14 Schäden bei staatlichen oder kommunalen Baubeamten

Versichert sind – abweichend von A.1.7.12 – auch Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass durch Senkungen eines Grundstücks (auch eines darauf errichteten Werks oder eines Teiles eines solchen), Erschütterungen infolge Rammarbeiten oder Erdrutschungen Sachschäden an einem Grundstück und/oder der darauf befindlichen Gebäude oder Anlagen entstehen, soweit es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden am Bauwerk, das Gegenstand der dienstlichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers ist.

#### A.4.6.15 Sparkassenbedienstete

Bei Sparkassenbediensteten sind Haftpflichtansprüche aus bankmäßigem Betrieb und bankmäßiger Tätigkeit versichert.

Die Ausschlüsse A.4.7.2.4, A.4.7.2.11 und A.4.7.2.12 gelten als gestrichen.

#### A.4.6.16 Allgemeines Umweltrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Ansprüche wegen Schäden durch Senkungen eines Grundstücks oder Erdrutschungen. Für Baubeamte richtet sich der Versicherungsschutz wegen dieser Schäden nach A.4.6.14;
- Ansprüche aus Gewässerschäden sowie öffentlichrechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz. Hierfür besteht Versicherungsschutz nach Abschnitt A.2 (besondere Umweltrisiken).

#### .4.6.17 Abwässer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer.

#### A.4.7 Allgemeine Ausschlüsse

Soweit A.4.7 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch die in A.1.7 geregelten allgemeinen Ausschlüsse Anwendung.

#### A.4.7.1 Weitere Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- a) aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers in Forschungsinstituten, wissenschaftlichen Instituten und sonstigen Anstalten auf den Gebieten der Medizin, Veterinärmedizin, Pharmazie, Chemie, Biologie, Baustoffkunde und Statik;
- b) aus Forschungs- und Gutachtertätigkeit;
- aus Sprengungen und Entschärfen von Munition oder anderen Explosionskörpern;
- d) aus Tätigkeiten im Flugsicherungs- oder Lotsendienst;
- e) aus Lehrtätigkeit im Ausland;
- f) aus ärztlicher Tätigkeit;
- g) aus Schäden durch Stollen, Tunnel und Untergrundbahnbau.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb, der Schule oder Dienststelle gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

#### A.4.7.2 Ausschlüsse in der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche:

- A.4.7.2.1 welche vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO);
- A.4.7.2.2 wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts; wegen einer im Ausland vorgenommenen Tätigkeit.
- A.4.7.2.3 soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
- A.4.7.2.4 aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften;
- A.4.7.2.5 wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals des Versicherten entstehen;
- A.4.7.2.6 wegen Schadenstiftung durch bewusstes wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige bewusste wissentliche Pflichtverletzung;
- A.4.7.2.7 von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von Personen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, es sei denn was die Ansprüche von Angehörigen und in häuslicher Gemeinschaft Lebenden anbelangt –, dass es sich um Ansprüche eines Mündels gegen seinen Betreuer handelt.

Als Angehörige gelten:

- der Ehegatte des Versicherungsnehmers, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten;
- wer mit dem Versicherungsnehmer in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
- A.4.7.2.8 von juristischen Personen, wenn die Majorität der Anteile und von sonstigen Gesellschaften, wenn ein Anteil dem Versicherungsnehmer oder Versicherten oder Angehörigen des Versicherungsnehmers oder Versicherten gehört;
- A.4.7.2.9 aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Leiter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied privater Unternehmungen, Vereine, Verbände und als Syndikus;

- A.4.7.2.10 aus § 69 Abgabenordnung;
- A.4.7.2.11 aus bankmäßigem Betrieb und bankmäßiger Tätigkeit (Scheck-, Wechsel-, Giro-, Depositen-, Kontokorrent-, Devisen-Verkehr, Akkreditiv-Geschäfte usw.);
- A.4.7.2.12 wegen Schäden, die in Einbußen bei Darlehen und Krediten bestehen, welche das Rechtssubjekt erleidet, bei dem der Versicherungsnehmer oder Versicherte als Beamter oder sonst angestellt ist, oder zu dem er im Verhältnis eines Vorstehers oder eines Mitglieds eines Vorstands, Verwaltungs- oder Aufsichtskollegiums steht. Dies gilt nicht, soweit die Einbußen verursacht sind durch Verstöße bei der Rechtsverfolgung;
- A.4.7.2.13 die sich aus Vertragsstrafen, Bußen und Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. punitive oder exemplary damages) ergeben;
- A.4.7.2.14 wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

#### A.4.8 Versicherungsschutz nach Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst (Nachhaftung)

Fällt während der Dauer des Versicherungsvertrags das versicherte Risiko vollständig und dauerhaft durch Ausscheiden des Versicherungsnehmers aus dem öffentlichen Dienst weg, endet damit die Versicherung nach Abschnitt A 4

Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienst an gerechnet.

#### Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

#### A.(GB).1 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

#### A.(GB).2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)

- A.(GB).2.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- A.(GB).2.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag
  ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch
  erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim
  Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag
  darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend A.(GB).3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.
- A.(GB).2.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.
- A.(GB).2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

#### A.(GB).3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

- A.(GB).3.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.
- A.(GB).3.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen

Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

A.(GB).3.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus A.(GB).3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegehen

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach A.(GB).3.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde

- A.(GB).3.4 Liegt die Veränderung nach A.(GB).3.2 oder A.(GB).3.3 unter 5 Prozent entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.
- A.(GB).3.5 Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung nach A.(GB).3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

### A.(GB).4 Schiedsgerichtsvereinbarungen (gilt nicht für private Haftpflichtrisiken)

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalls beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtswegs zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

#### Teil B - Allgemeiner Teil

#### Abschnitt B.1 -

#### Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

#### B.1.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

#### B.1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

#### B.1.2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen monatlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

#### B.1.2.2 Versicherungsperiode

Die erste Versicherungsperiode beginnt mit dem Versicherungsbeginn und endet am 31.12. des betreffenden Kalenderjahres. Die folgenden Versicherungsperioden fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

### B.1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

#### B.1.3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

#### B.1.3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B.1.3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

#### B.1.3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B.1.3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

#### B.1.4 Folgebeitrag

#### B.1.4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

#### B.1.4.2 Verzug und Schadenersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat. Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

#### B.1.4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweiet

#### B.1.4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

#### B.1.4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

#### B.1.4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B.1.4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

#### B.1.5 Lastschriftverfahren

#### B.1.5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Eine monatliche Zahlweise ist nur bei erteiltem Lastschriftmandat möglich.

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

#### B.1.5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. In diesen Fällen ist der Versicherer auch berechtigt, eine monatliche Zahlweise auf halbjährliche Zahlweise umzustellen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

#### B.1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

#### B.1.6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat

#### B.1.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten

B.1.6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

B.1.6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- B.1.6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.
- B.1.6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
- B.1.6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

#### Abschnitt B.2 -

#### Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

#### B.2.1 Dauer und Ende des Vertrags

#### B.2.1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

#### B.2.1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr wird der Versicherungsvertrag zunächst bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres abgeschlossen und verlängert sich um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

#### B.2.1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

#### B.2.1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

#### **B.2.1.5** Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

#### B.2.2 Kündigung nach Versicherungsfall

#### B.2.2.1 Kündigungsrecht

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadenersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,
- der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

#### B.2.2.2 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

#### B.2.2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

#### Abschnitt B.3 – Anzeigepflicht, andere Obliegenheiten

### B.3.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

### B.3.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme, Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B.3.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### B.3.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

#### B.3.1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B.3.1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

#### B.3.1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B.3.1.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

#### B.3.1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B.3.1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

### B.3.1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

#### B.3.1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

#### B.3.1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

#### B.3.1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

#### B.3.1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

#### B.3.2 Entfällt

#### B.3.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

#### B.3.3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

B.3.3.1.1 Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

#### B.3.3.1.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

#### B.3.3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- B.3.3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- B.3.3.2.2 Zusätzlich zu B.3.3.2.1 gilt:
- B.3.3.2.2.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

- B.3.3.2.2.2 Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden
- B.3.3.2.2.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, ein Mahnbescheid erlassen, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Das gilt auch, wenn gegen den Versicherungsnehmer wegen des den Anspruch begründenden Schadenereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.
- B.3.3.2.2.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- B.3.3.2.2.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

#### B.3.3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

B.3.3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B.3.3.1 oder B.3.3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

- B.3.3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- B.3.3.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn
  - der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat oder
  - die Obliegenheitsverletzung versehentlich erfolgte und die Erfüllung bei Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde.

Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

#### Abschnitt B.4 – Weitere Regelungen

#### B.4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

- B.4.1.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- B.4.1.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.
- B.4.1.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

#### B.4.2 Keine Deckungslücke bei Versichererwechsel

Wird der Versicherungsnehmer nach dem Wechsel der Haftpflichtversicherung zu unserem Unternehmen wegen eines Schadenereignisses in Anspruch genommen, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche vorläufig aus dem aktuellen Vertrag geltend machen, wenn

- B.4.2.1 der Schaden erst während der Vertragslaufzeit dieses Vertrags erkannt worden ist,
- B.4.2.2 zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar ist, ob der Schaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis dahin bestehenden Vorversicherung fällt und sich der Versicherer

mit dem Vorversicherer nicht einigen kann, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist,

B.4.2.3 durchgängig lückenloser Versicherungsschutz zwischen den Vorversicherungen und dem aktuellen Vertrag besteht und der Schaden sowohl nach diesem Vertrag, als auch nach dem Vertrag mit dem Vorversicherer versichert wäre und

B.4.2.4 der Versicherungsnehmer den Versicherer bei der Klärung des Sachverhalts unterstützt und seine Ansprüche gegen den oder die Vorversicherer an den Versicherer abtritt.

#### B.4.3 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

#### B.4.3.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

#### B.4.3.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

#### B.4.3.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung B.4.3.2 entsprechend Anwendung.

#### B.4.4 Vollmacht des Versicherungsvertreters

#### B.4.4.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- B.4.4.1.1 den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
- B.4.4.1.2 ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- B.4.4.1.3 Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

#### B.4.4.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

#### B.4.5 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

#### B.4.6 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Es ist das Anliegen des Versicherers, dass der Versicherungsnehmer zufrieden ist. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, so kann der Versicherungsnehmer Kontakt mit dem Versicherer aufnehmen, damit die Angelegenheit direkt geklärt werden kann.

#### 3.4.6.1 Versicherungsombudsmann

Wenn der Versicherungsnehmer als Verbraucher mit der Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden ist oder eine Verhandlung mit dem Versicherer nicht zu dem vom Versicherungsnehmer gewünschten Ergebnis geführt hat, kann der Versicherungsnehmer sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V. Sitz: Leipziger Straße 121 10117 Berlin

Anschrift: Postfach 08 06 32 10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Wenn der Versicherungsnehmer als Verbraucher diesen Vertrag online (z.B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen hat, kann er sich mit seiner Beschwerde auch online an die Plattform

http://ec.europa.eu/consumers/odr/

wenden. Seine Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

#### B.4.6.2 Versicherungsaufsicht

Bei Unzufriedenheit mit der Betreuung durch den Versicherer oder bei Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung kann sich der Versicherungsnehmer auch an die zuständige Aufsicht wenden.

Als Versicherungsunternehmen unterliegt der Versicherer der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Bereich Versicherungsaufsicht –
 Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de Internet: www.bafin.de

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

#### B.4.6.3 Hinweis auf den Rechtsweg

Unabhängig von der Möglichkeit, sich an die Verbraucherschlichtungsstelle oder an die Versicherungsaufsicht zu wenden, steht dem Versicherungsnehmer der Rechtsweg offen.

#### B.4.6.4 Gerichtsstände

#### B.4.6.4.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz het

#### B.4.6.4.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

#### B.4.7 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

#### B.4.8 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.